

**17. Dezember 2009 - Erlass der Regierung zur Schaffung eines Rates für
Erwachsenenbildung**
[BS 28.04.10]

KAPITEL 1 - BENENNUNG

Artikel 1 - Es wird ein „Rat für Erwachsenenbildung“, im Folgenden „Rat“ genannt, geschaffen.

KAPITEL 2 - ZUSAMMENSETZUNG

Art. 2 - §1 – Der Rat für Erwachsenenbildung besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der gemäß dem Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Die Mitglieder des Rates werden durch die für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin auf Vorschlag der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung ernannt. Für jedes effektive Mitglied ernennt der oder die Ministerin auf Vorschlag der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied ersetzt das effektive Mitglied mit voller Stimmberechtigung bei dessen Abwesenheit.

§2 – Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter. Die Wiederwahl ist möglich.

§3 - Der Rat hat seinen Sitz an einem Ort im deutschen Sprachgebiet.

Art. 3 - Die Mandatszeit der Ratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederernennung ist möglich.

Auf Antrag der betreffenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung kann die für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin oder Minister das Mandat eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der jeweiligen Einrichtung aufheben.

Wenn das Mandat eines Mitglieds oder eines Ersatzmitgliedes vor Ablauf der normalen Mandatszeit beendet wird, ernennt die Ministerin oder der Minister auf Vorschlag der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung ein neues Mitglied, welches das Mandat einer Vorgängerin oder eines Vorgängers fortführt.

KAPITEL 3 - AUFGABEN

Art. 4 - Aufgabe des Rates ist es:

- die Interessensvertretung seiner Mitglieder zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu fördern,
- der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus eigener Initiative oder auf Anfrage Gutachten zur Angelegenheit Erwachsenenbildung zu erstellen.

Art. 5 - Der Rat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jede ihm nützlich erscheinende Person zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

KAPITEL 4 - ARBEITSWEISE

Art. 6 - Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Regierung zur Billigung vorgelegt wird.

Art. 7 - Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhält der Rat eine Funktionssubvention.

Art. 8 - Die Mitglieder des Rates sowie die Personen, die in Anwendung von Artikel 5 an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Anwesenheits- und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen. Die Entschädigungen gelten für höchstens achtzehn Sitzungen im Jahr. Die Fahrtentschädigung wird nicht gewährt, wenn die an einem Tag zurückgelegte Strecke nicht mindestens 5 Km beträgt.

Art. 9 - Die Entscheidungen des Rates werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Erstellung von Gutachten ist allerdings die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Alle weiteren Verfahrensvorschriften werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 10 - Zum Ende eines jeden Kalenderjahres verfasst der Rat für die für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin oder Minister einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr.

KAPITEL 5 - AUFHEBUNGSBETIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 11 - Der Königliche Erlass vom 9. Juni 1981 zur Schaffung eines Rates für Volks- und Erwachsenenbildung im Gebiet deutscher Sprache ist aufgehoben.

Art. 12 - Dieser Erlass tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Art. 13 - Die für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.